
Das Recht der studentischen Soldaten aus Belgien

Téléchargé depuis Fakultäten an der Front des Rechts le 04/06/2026

<https://expo-grande-guerre-biu-cujas.univ-paris1.fr/de/das-recht-der-studentischen-soldaten-aus-belgien/>



Die deutsche Invasion im August 1914 trieb einen Teil der Studentenschaft in den Militärdienst. Sie waren gezwungen, ihre universitäre Ausbildung zu unterbrechen. Die Notwendigkeiten des Krieges behinderten in den ersten Monaten nach der deutschen Invasion die Wiederaufnahme einer strukturierten intellektuellen Tätigkeit. Erst ein Jahr später, im September 1915, wurde in der Armee unter den Eingezogenen der Wunsch nach der Wiederaufnahme ihres Studiums laut. Dieser Wunsch wurde von den Hilfskräften des medizinischen Dienstes der Armee geäußert, die keine Gelegenheit hatten, die letzte Prüfung für den Dokortitel in Medizin abzulegen, und die gerne eine Prüfungskommission organisiert sehen würden, damit sie ihre Ausbildung vervollständigen und ihr Diplom erhalten könnten. Das Kriegsministerium legte sein Veto ein: Die Organisation einer Prüfungskommission für Studenten des dritten

Doktorats in Medizin sei mit den Erfordernissen der militärischen Situation unvereinbar. Es wurde jedoch den eingezogenen Studenten die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Studiums in Aussicht gestellt, zumindest um ihre angefangenen Ausbildungen abzuschließen. Die universitäre Bildung bietet auch in anderer Hinsicht Anlass zur Sorge. Die deutsche Besatzungsmacht hat im Rahmen ihrer Flamenpolitik, die die Erfüllung der flämischen Forderungen fördert, die Initiative ergriffen und in Gent eine Universität eröffnet, an der alle Kurse in niederländischer Sprache abgehalten werden. [Die Vlaamse Hogeschool, die als von-Bissing-Universität bekannt wurde](#), öffnete im Oktober 1916 ihre Pforten.

Die Bedeutung der Frage der Hochschulbildung zeigt sich in Le Havre auf der Ebene der belgischen „Exil“-Institutionen darin, dass innerhalb des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft eine Abteilung für Hochschulbildung eingerichtet wird. Die Kriegssituation hindert die belgische Regierung in diesem wie auch in anderen Bereichen nicht daran, sich auf die Zeit nach dem Krieg vorzubereiten. Auch wenn kein Unterricht stattfindet, funktioniert die Universitätsverwaltung und ist damit beschäftigt, Maßnahmen zu planen, die nach dem Krieg zugunsten von Studierenden ergriffen werden müssen, die zum Militärdienst einberufen wurden und ihr Studium unterbrochen haben.

Aber wie sollte das in Kriegszeiten funktionieren, in denen alle Aufmerksamkeit auf die militärischen Anstrengungen gerichtet sein sollte? Erst im November 1917 änderte sich die Situation eindeutig. Die Organisation einer ersten Sitzung der zentralen Prüfungskommission – einer Prüfungskommission, die außerhalb der Universitäten eingerichtet wurde – war Gegenstand einer Vereinbarung, die vom Kriegsministerium gebilligt wurde. Die Organisation einer Prüfungsphase wurde für das Frühjahr 1918 geplant. Diese Prüfungsphase wird nicht nur für Medizinstudenten, sondern für alle, die ihr Universitätsstudium abbrechen mussten, organisiert. Ein königlicher Erlass vom 25. Januar 1918 sieht abweichend von den organisatorischen Bestimmungen der Prüfungskommissionen besondere Bestimmungen vor. Zum einen soll ermöglicht werden das Bestehen früherer Prüfungen zu bescheinigen, indem die Beweisführung erleichtert wird. Zum anderen soll die Einschreibung durch Befreiungen, Ermäßigungen und verlängerte Zahlungsfristen erleichtert werden. Der Erlass vom 25. Januar 1918 überträgt außerdem dem Minister für Kunst und Wissenschaft die Aufgabe, die Modalitäten für die Organisation der Prüfungen festzulegen.

Die Organisation einer Prüfungsphase ist keine Selbstverständlichkeit. Am schwierigsten ist es jedoch, den Studierenden die materiellen Voraussetzungen für ihre Studientätigkeit zu sichern und ihnen ganz konkret den Zugang zu den benötigten Werken zu ermöglichen. Studierende, die Prüfungen ablegen möchten, hatten keine Gelegenheit, den Unterricht in den Fächern zu besuchen, die Gegenstand der Prüfungen sein werden. Und wenn sie vor dem Kriegseintritt die Gelegenheit hatten, diese zu besuchen, verfügten sie nicht über Vorlesungsmitschriften.

In einem Rundschreiben vom 15. März 1918 erinnerte der Minister für Kunst und Wissenschaft, Prosper Poulet, an alle Maßnahmen, die zur Förderung des Studiums von Studenten eingeführt worden waren. „Meine Abteilung wird nichts unversucht lassen, um Ihnen bei der Vorbereitung auf Ihre Prüfungen zu helfen“, so der Minister in seinem Rundschreiben. Die Anstrengungen, die der Minister unternehmen will, enthalten auch eine Antwort auf die flämischen Forderungen. Angesichts der von der deutschen Besatzungsmacht initiierten Gründung der Vlaamse Hogeschool, in der der gesamte Unterricht auf Niederländisch – in Flämisch, wie es damals hieß – abgehalten wird, erklärte der Minister, dass denjenigen, die „in dem einen oder anderen Fach (...) auf Flämisch befragt werden möchten“, dies „in dem Maße, wie es die derzeitigen Umstände erlauben“, ermöglicht werde. Was den studentischen Soldaten zugesagt wurde, nahm auch konkrete Formen an, indem ihnen die intellektuellen „Werkzeuge“ zur Verfügung gestellt wurden, die sie benötigen. Bei dieser Gelegenheit erinnerte der Minister Poulet die Studenten, die Prüfungen ablegen wollen daran, nicht nur die in seinem Rundschreiben aus dem November 1917 genannten Bibliotheken, die speziell für die Armee eingerichtet wurden aufzusuchen, sondern auch die Zentralbibliothek des Kollegs in Veurne, da deren Sammlung für die Prüfungen interessante Werke enthalte. Der Minister begleitete sein Rundschreiben mit einem Aufruf an die Studenten: Wer über handschriftliche Vorlesungen verfüge, solle diese dem Ministerium zur Verfügung stellen. Das Ministerium würde sich darum kümmern, dass sie „autographiert“ werden und eine bestimmte Anzahl von Exemplaren in den Bibliotheken hinterlegt werde. Das Ministerium ging darüber hinaus, die Orte anzugeben, an denen die Studierenden die Bücher und bald auch die „autographierten“ Vorlesungen einsehen und sogar ausleihen können. Es plante, ihnen Hinweise zu geben, die ihnen bei der Vorbereitung auf ihre Prüfungen nützlich sein könnten, insbesondere bei der Verwendung der Abhandlungen und Lehrbücher, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem übermittelte der Minister im Anhang die Namen und Kontaktdaten von Professoren, mit denen sie in

Korrespondenz treten könnten, die außerhalb des besetzten Belgiens wohnen.

Im März 1918 brachte eine Gruppe von Studenten in Le Havre, die aus den vier Universitäten des Landes stammten, eine Zeitung heraus, die sich an Studenten in Prüfungsvorbereitung richtete. Der Titel ist einfach und weist ganz klar auf die Adressaten hin: *L'Universitaire*. Die Initiative ermöglichte es, eine engere Beziehung zu den Studenten aufzubauen und bildete eine Schnittstelle zur Abteilung für Kunst und Wissenschaft sowie zu den Professoren. Die Monatszeitschrift verbreitete einen Aufruf des Ministeriums. In diesem erfragt es, welche Kurse gewünscht werden, und fordert Professoren und Studenten auf, die Namen der Kurse, über die sie verfügen, mitzuteilen. In seiner zweiten Ausgabe eröffnet *L'Universitaire* eine eigene Rubrik für Fakultäten und stellt Jurastudenten die Werke vor, die für das Studium des Zivil- und Handelsrechts verwendet werden sollen. In Bezug auf das Handelsrecht stellt *L'Universitaire* ein von den Professoren Corbiau und Nyssens der Universität Löwen unterzeichnetes Lehrbuch vor (Nyssens et Corbiau, *Traité des sociétés commerciales*, Société belge de Librairie, 1900), ein Werk, das „den großen Vorteil hat, präzise, klar und sehr umfassend zu sein“. Es ist vorgesehen, dass ihm ein Anhang von einigen Seiten beigelegt wird, der seine Aktualisierung darstellt. Der Artikel wird mit den Empfehlungen von Professor Corbiau selbst fortgesetzt. Jean Corbiau ist der Nachfolger von Nyssens am Lehrstuhl für Handelsrecht. Er ist auch einer der Professoren, die nach Le Havre geflohen sind und in den Ministerien der belgischen Exilregierung tätig sind. Er war damals dem Ministerium für den nationalen Wiederaufbau zugeteilt. Danach folgt das Zivilrecht, für das die Abhandlung von Baudry Lacantinerie empfohlen wird, ein Buch, das laut Corbiau „einfach und klar“ und „ausreichend ist, abgesehen von einigen Punkten in Bezug auf das belgische Zivilrecht“. Der Artikel über Jurastudenten schließt mit einer Liste von Werken, die in den für Armeen zugänglichen Bibliotheken hinterlegt wurden und für Studenten bestimmt sind, die ihre Juraprüfungen ablegen wollen. Die nächste Ausgabe vom Mai enthält Ratschläge von Alfred Lemaire, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Lüttich, der für die Kurse Zivilrecht und Handelsrecht zuständig ist. Lemaire ist ebenfalls Flüchtling, allerdings auf niederländischem Boden. Er lebt in Nieuwstadt, einem Dorf in der niederländischen Provinz Limburg. Offensichtlich sind die Kommunikationsverbindungen gut genug, um den Austausch mit denjenigen zu ermöglichen, die sich weit entfernt von Le Havre befinden. Lemaire gibt Ratschläge, er gibt seine Lektüreempfehlungen, aber auch seine Studienmethode bekannt: sich zu

maximal drei Personen zusammenfinden, um sich gegenseitig zu befragen und abwechselnd die Rolle des Lehrers und des Schülers zu übernehmen, auf Fragen und Einwände einzugehen, die Diskussion zu bevorzugen und nach Anwendungsfällen zu suchen.

Alles fügt sich nach und nach zusammen. Das Geschäft mit der Vervielfältigung von Vorlesungsmitschriften wächst in den folgenden Wochen und Monaten. Der Aufruf an Studenten und Professoren hat Früchte getragen. Schon bald, ab Mai 1918, stehen der Kurs von Jean Corbiau für Handelsrecht, aber auch der Kurs über Privilegien und Hypotheken, der Kurs über internationales Privatrecht, der Kurs über Strafrecht und Elemente des Strafverfahrens, der Kurs über Steuerrecht, und der Kurs über Zivilrecht mit Teilen des Erbrechts zur Verfügung.

Eine erste Prüfungssitzung wurde daher zwischen dem 10. und 15. Juni 1918 in Le Havre abgehalten. Der Vorsitz der Jury für den Dokortitel in Rechtswissenschaften wurde Léon Théodor anvertraut. Er, – von dem damals nur die Eigenschaft als „Abgeordneter“ erwähnt wurde – war seit den Wahlen im Mai 1910 Mitglied der Abgeordnetenkammer und hatte sich in den ersten Kriegsjahren in seiner Funktion als Vorsitzender der Brüsseler Anwaltskammer durch seinen Widerstand gegen die Besatzer hervorgetan. Aufgrund seines Engagements wurde er nach Deutschland deportiert, bevor er im Wege internationaler Diplomatie befreit wurde. Der Vorsitz der Jury wurde also einer bekannten Persönlichkeit mit höherer Anerkennung anvertraut, die keine Lehrtätigkeit ausübt. Dies ist bei den Jurymitgliedern nicht der Fall, die alle aus den Rechtsfakultäten einer der vier Universitäten des Landes stammen, den staatlichen Universitäten – Lüttich und Gent – wie auch den freien Universitäten – Löwen und Brüssel. Es nahmen zwei Professoren aus Lüttich, Charles Dejace und Jean Willems, teil. Aus Löwen nahmen die Professoren: Jean Corbiau und Léon Dupriez teil, sowie Professor aus Gent, Charles De Visscher, und ein Professor von der Universität Brüssel, Maurice Bourquin. Mit Ausnahme von Joseph Willems, der in Paris lebt, sind sie alle in Le Havre ansässig. Einige von ihnen sind in den Exilministerien angestellt. Wie Corbiau war auch Léon Dupriez beim Ministerium für den nationalen Wiederaufbau angestellt. Charles Dejace und Charles De Visscher arbeiteten in der unmittelbaren Umgebung von Prosper Pouillet. Beide leiteten später die Abteilung für höhere Bildung im Ministerium für Kunst und Wissenschaft.

In der Juni-Ausgabe von *L'Universitaire* berichtet einer der Mitwirkenden: „Diese Anfänge waren sehr ermutigend: Alle Empfänger bestanden ihre Prüfungen, und mehrere unserer distinguierten Professoren, die Mitglieder der Jury waren, haben uns bestätigt, dass sie über ihre Erwartungen hinaus zufrieden sind“. Es gibt zehn Empfänger für die dritte Prüfung des Doktorats der Rechtswissenschaften – das letzte Jahr des Studiengangs in Rechtswissenschaften. Sie kommen aus Brüssel, Antwerpen, Gent und anderen Orten. Unter ihnen, im Vordergrund, Jacques Renkin, der Sohn des Kolonialministers, der den Grad eines Doktors der Rechte mit großer Auszeichnung erlangt. Sie werden vom Vorsitzenden der Jury verkündet, der ihnen gratuliert und „ihren Mut, mit dem sie sich unter so schwierigen Umständen auf ihre Prüfungen vorbereitet haben“ hervorhebt.

In einem ministeriellen Rundschreiben vom 30. Juli 1918 wurde eine neue Prüfungsrunde angekündigt. Sie sollte am 20. September beginnen und am 15. Oktober enden. Die Liste der vervielfältigten Kurse wird erweitert. Es werden die belgische Verfassung, das Strafgesetzbuch – Artikel 1 bis 100 – und mehrere Gesetzestexte beigefügt. Die Bibliothek des Kollegs von Veurne hat ihre Sammlungen vervollständigt. Sie umfasst nun „5.000 Studienwerke“. Es handelt sich hauptsächlich um französische Werke. Die Lehrbücher von Foignet stehen an erster Stelle. Es gibt aber auch Bücher von Viollet, Leroy Beaulieu, Baudry, Garraud, Lyon Caen, Audinet, Bonfils oder Planiol. Und immerhin auch einige belgische Autoren: Errera, Collard, Cornil. Und als Folge des Rundschreibens von Minister Pouillet, der Prüfungen auf Niederländisch zulassen will, „soweit es die Umstände erlauben“, ein Werk auf Niederländisch, nämlich das von Jeroom Noterdaeme: *Belgische Grondwet [Die belgische Verfassung]*, veröffentlicht 1913. Für Jurastudenten gibt es auch ein Exemplar des Code civil aus der Sammlung Dalloz.

Eine letzte Sitzung der Prüfungskommission ist geplant. Sie sollte im November oder Dezember 1918 abgehalten werden. Sie wird nicht stattfinden. Der Krieg geht zu Ende. Die vier belgischen Universitäten, die mehr als vier Jahre lang geschlossen waren, beschließen, ihre Türen am selben Tag, dem 21. Januar 1919, wieder zu öffnen. Auf Anfrage des Ministeriums für Hochschulbildung schlugen sie die Einführung einer Reihe von Maßnahmen vor, die es den Studenten, die unter den Fahnen gestanden hatten – und auch den Studenten, die in Gefangenschaft gewesen waren – ermöglichen sollten, ihr Studium unter günstigen Bedingungen zu beginnen oder wieder aufzunehmen, „ihre

verlorenen Jahre wiederzugewinnen“. Diese Maßnahmen wurden im Gesetz vom 14. Februar 1919 festgeschrieben. Es sieht in erster Linie die Aussetzung der Mindestdauer des Universitätsstudiums vor. Es sieht auch die Möglichkeit für die Universitäten vor, mehrere Prüfungsphasen abzuhalten, und überlässt es ihnen, die Fächer des gesetzlichen Lehrplans nach eigenem Ermessen zu verteilen. Es ist zu beobachten, dass Neuimmatrikulierte auf diese Weise ein bis zwei Jahre gegenüber der Regelstudienzeit an Universitäten einsparen könnten. Dies ist nicht nur eine Begünstigung. Wie der Rektor der Freien Universität Brüssel, Léon Leclère, einige Monate später feststellte, „bestand ein nationales Interesse daran, in möglichst kurzer Zeit die Lücken zu füllen, die Tod, Alter und die lange Schließung der Universitäten in den Reihen der Sekundarschullehrer, der Ingenieure und vor allem der Ärzte gerissen hatten“. Und in den Reihen der Juristen? Vielleicht erscheinen sie weniger unmittelbar unentbehrlich für den Wiederaufbau des Staates...

**Jérôme de Brouwer, Zentrum für Rechtsgeschichte und Rechtsanthropologie
(Freie Universität Brüssel)**

Quelltexte

L'Universitaire. Revue mensuelle des Universitaires aux armées / De Hoogstudent. Maandschrift van de Hoogstudenten bij het Leger, Le Havre, L. Meers, drukk. v. d. Vlaamsche Boekhandel, mars 1918 – septembre 1918.

Bulletin du ministère des Sciences et des Arts, Bruxelles, Guyot, 1914-1919.